

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Projektmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 21. Januar 2014 ¹

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Projektmanagement sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Projektmanagement sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss

a) im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder

b) im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder

c) in einem ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang, der die Module

- Betriebswirtschaftliche Grundlagen,
- Kosten- und Leistungsrechnung,
- Finanz- und Investitionswirtschaft,
- Verkaufskommunikation und
- Grundlagen des Projektmanagements

mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, oder

¹ in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. August 2016

- d) in einem betriebswirtschaftlichen Studiengang, der das Modul „Grundlagen des Projektmanagements“ mit einem Umfang von mindestens 5 Credits umfasst hat, oder
- e) in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang, der die in Buchst. c genannten Module mit einem Umfang von jeweils mindestens 5 Credits umfasst hat, und

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

²Den in Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e genannten Modulen stehen anders benannte Module gleich, soweit sie ihnen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Ob dies der Fall ist, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Soweit es auf eine solche Entscheidung ankommt, haben die betreffenden Bewerber und Bewerberinnen unaufgefordert zusammen mit ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen Beschreibungen der Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen vorzulegen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c bis e gelten als erreicht, soweit fehlende Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Dem steht es gleich, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nachweist, dass er oder sie zu den besten 50 v.H. der Absolventen und Absolventinnen seines oder ihres Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 4

Studienziel

(1) ¹Ziel des Masterstudienganges ist es, die Studierenden auf anspruchsvolle Leitungsaufgaben an der Schnittstelle von Wirtschaft und Technik in Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderen Organisationen vorzubereiten. ²Die Ausbildung ist vor allem auf Wirtschaftsingenieure und Wirtschaftsingenieurinnen zugeschnitten, eignet sich aber auch für Studierende mit einer anderen Ausgangsqualifikation, wenn sie eine vergleichbare interdisziplinäre Tätigkeit anstreben und über die technisch-wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen verfügen, die der Studiengang voraussetzt.

(2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über eine vertiefte fachliche Qualifikation, die an einem projektorientierten Managementstil ausgerichtet ist. ²Die Studierenden lernen, Projekte lösungsorientiert und erfolgreich zu leiten und durchzuführen. ³Sie eignen sich die Schlüsselkomponenten eines erfolgreichen Projektmanagements an und werden dadurch befähigt, selbstständig Risiken, Kommunikations- und Terminprobleme zu erkennen und zu verringern. ⁴Die Absolventen und Absolventinnen

organisieren Teamarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten, planen IT-gestützt Ressourcen und kontrollieren den Projektfortschritt. ⁵Sie sind darauf vorbereitet, interdisziplinäre und interkulturelle Projektteams zu führen und zu koordinieren und sich rasch an die ständig wandelnden Bedingungen anzupassen.

(3) ¹Neben den fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden auch die sozialen Fähigkeiten, die für ein verantwortungsvolles Denken und Handeln im Betrieb und in der Gesellschaft notwendig sind. ²Das Berufsbild ist bestimmt durch die Vernetzung von technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben. ³Dies erfordert es, Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen sowie die spezialisierten betrieblichen oder institutionellen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. ²Das Studium ist als Vollzeitstudium aufgebaut.

§ 6

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der vorgesehenen Aufsichtsarbeiten sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt, soweit sich nicht aus dem folgenden Absatz zusätzliche Anforderungen ergeben. ²Die Module 1, 2, 4, 8, 9, 11, 12 und 13 sind als Wahlpflichtmodule ausgestaltet: die Studierenden können wählen, ob sie zum Bestehen der Abschlussprüfung

1. die Module 1 und 4 in der ersten oder zweiten Alternative absolvieren,
2. das Modul 2 in der ersten, zweiten oder dritten Variante absolvieren,
3. das Modul 8 oder das Modul 9 absolvieren und
4. die Prüfungen in den Modulen 11, 12 und 13 mit einer wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellung ablegen.

³Die Wahl kann dabei nur so erfolgen, dass entweder in allen Fällen von Satz 2 Nrn. 1 und 2 die erste Alternative beziehungsweise Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine wirtschaftswissenschaftliche Aufgabenstellung oder in den Fällen von Satz 2 Nr. 1 die zweite Alternative, im Fall von Satz 2 Nr. 2 die zweite oder dritte Variante und in den Fällen von Satz 2 Nr. 4 eine ingenieurwissenschaftliche Aufgabenstellung gewählt wird. ⁴Studierende, die sich bei dieser Auswahl für die erste Alternative entschieden haben, werden als Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil, die übrigen als solche mit ingenieurwissenschaftlichem Profil bezeichnet. ⁵Die Entscheidung für eines der Profile gemäß Satz 3 ist unwiderruflich (§ 8 Abs. 3 APO).

(2) Das Studium mit ingenieurwissenschaftlichem Profil setzt Kompetenzen voraus, über die verfügt, wer mit Erfolg ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen für die einschlägigen Bachelorstudiengänge folgende sechs Module abgeschlossen hat:

- 1101 (Statik und Festigkeitslehre) oder 0104 (Kinematik und Dynamik),
- 1102 (Konstruktion),
- 1106 (Fertigungstechnik),
- 1108 (Grundlagen Maschinenbau) oder 1104 (Maschinenelemente),
- 0412 (Produktionsplanung und -steuerung) oder 0311 (Betriebswirtschaftliche Informationssysteme) oder 0413 (Produktdatenmanagement) sowie
- 0411 (Qualitätsmanagement) oder 1807 (Messtechnik).

(3) ¹Das Curriculum des Masterstudienganges orientiert sich an einem grundständigen Hochschulstudium mit einem Umfang von 210 Credits oder mit gleichwertigem Umfang. ²Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die lediglich ein erstes berufsqualifizierendes Studium mit einem Umfang von 180 Credits oder mit gleichwertigem Umfang abgeschlossen haben, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung, dass sie zusätzlich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Hof erfolgreich Module im Umfang von 30 Credits abschließen; dieser Umfang vermindert sich um die Credits, welche die betreffenden Studierenden gegebenenfalls bereits nach § 2 Abs. 2 erworben haben. ³Diese Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ⁴Die Wahl der Module muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁵Die Wahl der Module 4003 (Praxisarbeit) und 4004 (Bachelorarbeit) ist ausgeschlossen.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Ingenieurwissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und im Praktikum. ⁴Des Weiteren soll das Modulhandbuch den Arbeitsaufwand der Studierenden, die empfohlenen Teilnahmevoraussetzungen und die Verwendbarkeit der Module beschreiben, Hinweise für die Vor- und Nachbereitung des in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehr- und Prüfungsstoffs geben und die Dauer der Module, die Häufigkeit ihres Angebots sowie die englischsprachigen Modulbezeichnungen festlegen.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Ingenieurwissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf. ³Er enthält nähere Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt der Studienplan die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet. ⁵Der Studienplan soll auch Regelungen und Angaben enthalten über:

- a) die wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule,
- b) nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und Teilnahmebeweisen.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ³Festlegungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Prüfungskommission. ⁴Ein Anspruch darauf, dass alle in der Anlage zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ⁵Das diesbezügliche Angebot wird von der Fakultät Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt.

§ 8

Masterarbeit

¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des zweiten Studiensemesters vergeben werden. ²Die Vergabe erfolgt durch einen hauptamtlichen Professor oder eine hauptamtliche Professorin der Hochschule Hof. ³Die Bearbeitungsdauer für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

§ 9

Regelungen für die zusätzlich erforderlichen Module

¹Prüfungen zum erfolgreichen Abschluss der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module können von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Masterstudiengangs jeweils einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach § 6 Abs. 2 Satz 2 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ⁴Für Verlängerungen der in § 2 Abs. 2 genannten Frist gilt § 8 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ⁵Die Endnoten der nach § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich erforderlichen Module bleiben bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung außer Betracht.

§ 10

Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden mit ingenieurwissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Engineering (M.Eng.) und den Studierenden mit wirtschaftswissenschaftlichem Profil den Grad eines Master of Arts (M.A.).

§ 12 **Prüfungskommission**

¹In der Fakultät Ingenieurwissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Projektmanagement gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

Vom Abdruck der ursprünglichen Regelungen wurde abgesehen, da sie für die Anwendbarkeit der vorliegenden Fassung nicht mehr vollumfänglich und auch nicht von alleiniger Bedeutung sind.

Die vorliegende Fassung gilt gemäß § 2 der vierten Änderungssatzung vom 02.08.2016

- a) für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium im Masterstudiengang Projektmanagement aufnehmen, und*

- b) für alle Studierenden, die sich im Sommersemester 2016 bereits im ersten oder einem höheren Fachsemester befunden haben, sofern sie die Prüfung im Modul 2 gemäß der Studien- und Prüfungsordnung in deren bis zum 30. September 2016 geltenden Fassung (Management neuer Technologien) bis dahin noch nicht angetreten haben; sofern diese Studierenden bis zum 30. September 2016 mindestens eine Prüfung zum Abschluss der Module 6 und 7 in deren bisheriger Fassung angetreten haben, verbleibt es für sie anstelle der Regelungen des nunmehrigen Moduls 6 bei den bisherigen Regelungen.*

Die Regelungen der vorliegenden Fassung zum Modul 6 gelten auch für alle Studierenden, für welche diese Fassung nach den vorstehenden Angaben im Übrigen keine Anwendung findet, sofern sie bis zum 30. September 2016 noch keine Prüfung zum Abschluss der Module 6 und 7 in deren bisheriger Fassung angetreten haben.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Modulgruppen und Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulasungs-voraussetzungen
	1. Projektinitialisierung					
1	Interdisziplinäres Gründungs- und Veränderungsmanagement <i>oder</i> Integrierte Projekt- und Produktentstehung (siehe § 6 Abs.1 Satz 2)	4	6	SU, Pr	P ¹	TN Pr ²
2	Verhandlungs- und Vertragsmanagement <i>oder</i> Grundlagen Energietechnik <i>oder</i> Grundlagen Simulationstechnik (siehe § 6 Abs.1 Satz 2)	4	6	SU, Ü	schrP90	
	2. Projektplanung					
3	Prozessmanagement (Führung und Organisation von Projekten und Prozessen)	4	6	SU, Ü	schrP90	
4	Recht in Projekten – Vertiefung <i>oder</i> Recht in Projekten – Grundlagen (siehe § 6 Abs. 1 Satz 2)	4	6	SU, Ü	Präs15 mit Konzept ³	
5	Internationale Projektfinanzierung und -budgetierung	4	6	SU, Ü	schrP120	
	3. Projektdurchführung					
6	HRM - Personalpsychologie	4	6	SU, Ü	P ¹	
7	Management von Projektgruppen	4	6	SU, Ü, Pr	StA mit Präs15	TN Pr ²
	<i>Wahlpflichtmodule:</i>					
8	Beschaffungsmanagement in Projekten	4	6	SU	schrP90	
9	Marketingmanagement in Projekten	4	6	SU	schrP90	
	4. Projektcontrolling					
10	Projekt-Reporting und -Controlling	4	6	SU, Pr	schrP90	TN Pr ²
	5. Übergreifendes Projektmanagement					
11	Projektentwicklung mit IT-Systemen an realen Projekten	4	6	SU, Ü, Pr	StA	TN Pr ²
12	Masterarbeit		24			
13	Masterseminar/Kolloquium	2	6	Ü	Koll	

Anmerkungen:

¹Mögliche Prüfungsleistungen sind schriftliche Prüfungen von 90 Minuten Dauer (schrP90) oder Studienarbeiten mit Präsentation (StA mit Präs15). Der Umfang und die Form der mit „P“ gekennzeichneten Prüfung werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission im Studienplan festgelegt.

²Für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen den erforderlichen Teilnahmenachweis nicht erwerben konnten, geltend dieselben Vorschriften wie für alle, die schuldlos daran gehindert sind, an einer Prüfung teilzunehmen, einschließlich derer über die Verlängerung von Fristen.

³ Konzept = Darstellung der wesentlichen Inhalte der Präsentation in Textform (ca. 3 bis 4 Seiten).

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit
KI	Klausur*
Koll	Kolloquium (mit Fragen zum Stoff)
P	Prüfung
Pr	Praktikum
Präs	Präsentation**
schrP	schriftliche Prüfung*
StA	Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung

* Mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten.

** Mit Angabe der Dauer in Minuten